



## **Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI**

### **Voraussetzungen und Verfahren zur Anerkennung durch den Landkreis Biberach nach der Unterstützungsangebote-Verordnung BW (UstA-VO) vom 17.1.2017**

#### **Allgemeines (§ 3, § 4 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 4)**

Die Anerkennung nach Landesrecht ist die Voraussetzung dafür, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag Leistungen der Pflegeversicherung nach § 45b SGB XI (Entlastungsbetrag) und nach § 45a SGB XI (Umwandlung von Sachleistungen) eingesetzt werden können.

Ziele und Zielgruppen der Angebote sind

- Unterstützung Pflegebedürftiger, selbstbestimmt möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit zu bleiben, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und den Alltag möglichst selbständig bewältigen zu können
- Pflegebedürftige (ab Pflegegrad 1);
- Pflegenden Angehörige in ihrer Funktion als Pflegenden zu unterstützen und zu entlasten.

Das Angebot wird im Landkreis Biberach erbracht.

Die Anerkennung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

Die Daten über die Anerkennung des Angebotes, Kontaktdaten, Inhalte und Preise werden an die Pflegekassen zur Veröffentlichung weitergegeben.

Die Anerkennung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

#### **Inhalte und Formen der Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 6)**

Die Angebote können folgende Inhalte umfassen:

- allgemeine Beaufsichtigung, Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen
- beratende Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger in ihrer Eigenschaft als Pflegenden
- Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen, ergänzende Unterstützung hauswirtschaftlicher Versorgung und Bewältigung sonstiger Alltagsanforderungen im Haushalt, jeweils mit „Kümmerer-Funktion“, flankierende und assistierende Unterstützung in Abgrenzung zu mehr auf Sicherheit ausgerichtete umfängliche hauswirtschaftliche Versorgungseinheiten nach § 36 SGB XI (keine Leistungen auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI für ambulante Pflege)

Die Angebote können in Gruppen oder im häuslichen Bereich erbracht werden, konkret insbesondere als:

- Betreuungs- und Entlastungsangebote in Gruppen, insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen
- Betreuungs- und Entlastungsangebote im häuslichen Bereich
- Tagesbetreuung in Kleingruppen
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten
- Familienentlastende Dienste
- Angebote zur Alltagsbegleitung
- Angebote zur Pflegebegleitung
- Serviceleistungen für haushaltsnahe Dienstleistungen

### **Personal und Qualifizierung (§ 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1,3,5,6)**

Die allgemeine Beaufsichtigung, Betreuung und Entlastung der Pflegebedürftigen und beratende Unterstützung der Angehörigen wird erbracht durch persönlich geeignete:

- **Ehrenamtlich Engagierte** / nur Erstattung des tatsächlichen Aufwandes
- **aus der Bürgerschaft Tätige** / Aufwandsentschädigung in den Grenzen des § 3 Nr. 26 EStG, derzeit bis max. 2.400 €/Jahr
- **angestellte Mitarbeiter (Einsatz nur möglich bei Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen)** / Gewährleistung des Mindestlohns.

Die fachliche Eignung der ehrenamtlich Engagierten und der aus der Bürgerschaft Tätigen ist durch die Teilnahme an **Schulungen mit einem Mindestumfang von 30 Unterrichtsstunden** nachzuweisen, bei angestellten Mitarbeitern (Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen) **im Mindestumfang von 160 Unterrichtsstunden**.

Die Schulungen müssen folgende Inhalte vermitteln:

- Basiswissen über Krankheitsbilder und Behinderungsarten, Behandlungsformen und Pflege
- Psychosoziale Situation der zu betreuenden Personen, Wahrnehmung des sozialen Umfeldes
- Umgang mit den Pflegebedürftigen und deren Verhaltensauffälligkeiten, Umgang in akuten Krisen und Notfallsituationen
- Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Reflektion zur eigenen Rolle
- Bei Angeboten zur Entlastung im Haushalt: hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Unterstützung in der Versorgung

Für die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiter steht eine **qualifizierte Fachkraft** kontinuierlich verantwortlich zur Verfügung (insbesondere Pflegefachkraft, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogen/in, Sozialpädagogen/in, Familienpfleger/in, Dorfhelfer/in, Hauswirtschafter/in).

### **Weitere Voraussetzungen (§ 10, § 11)**

Das Angebot muss **regelmäßig und verlässlich** angeboten werden.

Für die Angebote in Gruppen müssen **angemessene Räumlichkeiten** zur Verfügung stehen.

Es muss ein **angemessener Versicherungsschutz** für entstehende Schäden vorliegen.

Es ist jährlich bis zum 30.4. ein formularmäßiger **Tätigkeitsbericht** über den Vorjahreszeitraum und eine **Erklärung für das laufende Jahr** zu erstellen mit Auskunft über die (erwartete) Zahl der Nutzenden, die Art der Unterstützungen, eine Übersicht über die eingesetzten Kräfte, die Maßnahmen der Qualitätssicherung und durchgeführten (geplanten) Fortbildungsmaßnahmen.

### **Antragsverfahren (§ 4, § 6, § 10)**

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Schriftlicher Antrag an das Landratsamt Biberach (vgl. Antragsformular); für jedes Angebot ist ein gesonderter Antrag erforderlich
- Vorlage eines Konzeptes mit Angaben zu
  - Inhalte und Leistungen
  - Verhältnis der Anzahl der Betreuenden zur Anzahl der Betreuten
  - Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit des Angebotes (wann, wie oft)
  - Maßnahmen der Qualitätssicherung (Schulungen, fachliche Begleitung)
  - Preise

Der Abschluss des Verfahrens bildet der Bescheid des Landkreises